



Satzung der Stadt Guben

Gebührensatzung
der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Satzung der Stadt Guben

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz -1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 25.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter erhält nach Unterrichtsaufnahme einen Gebührenbescheid.
- (3) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Ferien und Feiertage der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
- (2) Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalenderjahr, so sind die Gebühren anteilig zu entrichten.
- (3) Die Aufnahme wird mit der Unterzeichnung des Vertrages mit der Musikschule durch den volljährigen Schülers, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, ab der 1. Unterrichtsstunde rechtswirksam.
- (4) Für die Erteilung des Unterrichts in einem Hauptfach (Instrumental- oder Gesangsunterricht) , Nebenfach, Ergänzungsfach und Grundfach werden folgende Gebühren für Gruppen- bzw. Einzelunterricht erhoben:

a) Instrumental- oder Gesangsunterricht

		Einzelunterricht		Gruppenunterricht
		30 Minuten	45 Minuten	(2 Schüler 45 Minuten)
pro Schüler	im Quartal	85,- €	120,- €	80,- €
	Jahresgebühr	340,- €	480,- €	320,- €

b) Unterricht in einem Nebenfach
(2. oder 3. Fach)

Pro Schüler	im Quartal	42,50 €	60,- €	40,- €
	Jahresgebühr	170,- €	240,- €	160,- €

c) Tanzunterricht

(1 Doppelstunde = 90 Minuten)

		Klassenunterricht ab 5 Teilnehmer
Pro Schüler	im Quartal	72,50 €
	Jahresgebühr	290,- €

d) Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren, Orchester oder Chor sind für Schüler der Musikschule kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

e) Musikgarten (für Kinder von 1 1/2 bis 3 Jahren)

(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten)

pro Schüler	im Quartal	30,- €
	Jahresgebühr	120,- €

f) Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung

(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)

pro Schüler	im Quartal	30,- €
	Jahresgebühr	120,- €

g) Unterricht im Bereich Darstellendes Spiel /Schauspiel

(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)

pro Schüler	im Quartal	35,- €
	Jahresgebühr	140,- €

Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmer

h) Unterricht im Kunstschulbereich

(1 Unterrichtsstunde = 60 Minuten)

pro Schüler	im Quartal	30,- €
	Jahresgebühr	120,- €

Gruppenunterricht ab 5 Teilnehmer

i) Kurse und Workshops, welche die Musikschule zeitlich begrenzt anbietet, sind Gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr, für die ein Stundensatz pro Tag zugrunde gelegt wird, richtet sich nach der Art des Unterrichts der Gegenstand des Kurses oder des Workshops ist. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und ist nicht ermäßigungsfähig.

- j) Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten
 im 1. Unterrichtsjahr 6,- € pro Monat
 ab dem 2. Unterrichtsjahr 12,- € pro Monat

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Familienmitglieder die Musikschule besuchen.
 Die Ermäßigung erfolgt: a) für das 2. Familienmitglied um 20 % auf die zu zahlende Jahresgebühr
 b) für jedes weitere Familienmitglied 40 % auf die zu zahlende Jahresgebühr
 Berechnungsgrundlage für die Ermäßigung ist die Reihenfolge der Anmeldung.
- (2) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderwürdigkeit (Begabtenförderung; z.B. nach herausragenden Prüfungsergebnissen, erfolgreiche Teilnahme am Regional- und Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ oder in Vorbereitung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums) kann eine Ermäßigung schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist auf ein Schuljahr begrenzt und jährlich schriftlich neu zu stellen.
 Eine Ermäßigung kann erteilt werden auf bis zu höchstens 30 % der Jahresgebühr „Einzelunterricht 45 Min.“ oder es wird eine zweite Unterrichtsstunde im förderungswürdigen Belegungsfach gewährt. Die Anzahl der zu vergebenden Förderstunden wird zu Beginn des Schuljahres festgelegt und darf nicht überschritten werden.
- (3) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 50 % auf die zu zahlende Schuljahresgebühr, des jeweils selbstgewählten Gebührentarifs gewährt. Diese kann nur für den Zeitraum des Bewilligungsbescheides von Leistungen zum Lebensunterhalt und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Ein Folgeantrag ist möglich. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule anzuzeigen.
- (4) Die Grundfächer Musikgarten/ Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung und Kurse im Kunstschulbereich und Schauspiel werden nicht zur Berechnung für Ermäßigungen in Hauptfächern herangezogen.

§ 4

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Jahresgebühr. Ausgenommen davon sind durch ärztliches Attest nachgewiesene krankheitsbedingte Ausfälle, die zeitbegrenzt eine Unterrichtswahrnehmung ausschließen. Die anteilige Erstattung der Jahresgebühr wird dann entsprechend §3, Abs. 2 vorgenommen.

- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, der von der Musikschule zu vertreten ist, wird auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler auch zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist das nicht möglich, beträgt die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr.

§ 5

Zahlungsmodalitäten, Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf das Kalenderjahr (12 Monate). Die Unterrichtsgebühren werden auf alle Monate des Jahres einschließlich der Ferien und Feiertage gleichmäßig verteilt. Die Unterrichtsgebühren sind in vier Raten zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November fällig. Monatliche Ratenzahlung ist in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musikschule und der Kämmerei der Stadt Guben zu vereinbaren.
- (2) Der Anspruch entsteht laut Musikschulsatzung §4 Abs.2 mit der Unterzeichnung des Vertrages mit der Musikschule.
- (3) Es gilt ausschließlich bargeldloser Zahlungsverkehr. Vom Einzugsverfahren kann Gebrauch gemacht werden.
- (4) Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.
- (5) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzeichens zu leisten. Barzahlungen in der Musikschule sind nicht möglich.
- (6) Erfolgt keine termingerechte Zahlung, so werden Mahngebühren nach den geltenden Vorschriften erhoben. Außerdem kann der Schüler /in von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ausgeschlossen werden, nach fristloser Kündigung des Vertrages.
- (7) Die Beitreibung der rückständigen Forderungen erfolgt im Verwaltungsverfahren.
- (8) Ist im Rahmen der Aufnahme während des laufenden Kalenderjahres ein Fälligkeitszeitpunkt der Gebühren mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallene Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Die Unterrichtsgebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten.

§ 6
Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.
- (2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird zusammen mit den Gebühren für den Musikunterricht fällig. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden.

§ 7
In- Kraft- Treten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 23.02.2000 außer Kraft.

Guben, 26.10.2006

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister

Bitte an Siegel und Unterschrift denken!